

Amtsblatt

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
Bürgerzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen



14. Jahrgang

3. Mai 2023

Nr. 5

Inhalt

Gemeinde im Überblick

Sprechzeiten, Kontaktdaten, Bankverbindungen Gemeinde, Bereitschaftsdienste für den Notfall	Seite 2
Amtliches Bekanntmachungen Beschlüsse, Satzungen	Seite 3
Vereine und Sport	Seite 10
Termine und Veranstaltungen	Seite 10
Sonstige Informationen/ Meldungen	Seite 11
Kirchliche Nachrichten	Seite 11
Jubilare	Seite 12



Lesen Sie uns auch online!
www.seegebiet-mansfelder-land.de

Gemeinde im Überblick

Sprechzeiten

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr
 Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Kontaktdaten Verwaltung/Fundbüro

Tel.: 034774 4440
 Fax: 034774 44450
 E-Mail: info@seegebiet-mansfelder-land.de
 Internet: www.seegebiet-mansfelder-land.de

Bankverbindungen

Sparkasse Mansfeld-Südharz
 IBAN: DE26 8005 5008 0610 0039 17
 BIC: NOLADE 21 EIL

Volksbank Eisleben,
 Niederlassung der Volksbank Halle (Saale) eG
 IBAN: DE46 8009 3784 0000 7979 79
 BIC: GENODEF1HAL

Deutsche Kreditbank AG
 IBAN: DE48 1203 0000 0000 8120 32
 BIC: BYLADEM 1001

Telefon/Sprechzeiten der Ortschaften

OT AMSDORF

Ortsbürgermeisterin: Frau Anja Sperk
 Kontakt: 034774 70218
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT ASELEBEN

Ortsbürgermeister: Herr Ralf Leberecht
 Kontakt: 034774 30552 od. 034774 41658
 0160 99686944
 rl-67@t-online.de
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT DEDERSTEDT

Ortsbürgermeister: Herr Christian Ritter
 Kontakt: 034773 20292
 Sprechzeiten: 14-tägig, Dienstag 17.00 bis 18.00 Uhr
 oder nach telef. Vereinbarung

OT ERDEBORN

Ortsbürgermeisterin: Frau Viola Thürmer
 Kontakt: 0172 1694795
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT HORNBURG

Ortsbürgermeisterin: Frau Rita Edler
 Kontakt: 034776 20724
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT LÜTTCHENDORF

Ortsbürgermeister: Herr Ralf-Uwe Seemann
 Kontakt: 0171 4835609 od.
 uwe_seemann@t-online.de
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT NEEHAUSEN

Ortsbürgermeister: Herr Frank Berndt
 Kontakt: 0173 3848327
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT RÖBLINGEN

Ortsbürgermeister: Herr Ronald Lange
 Kontakt: 0152 59570088
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT SEEBURG

Ortsbürgermeister: Herr Günther Saken
 Kontakt: 034774 28208
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT STEDTEN

Ortsbürgermeister: Herr Frank Scheiner
 Kontakt: 0151 40166986
 Sprechzeiten: 1 x pro Quartal jeden 1. Dienstag
 18.00 bis 19.00 Uhr oder nach telef. Ver-
 einbarung

OT WANSLEBEN

Ortsbürgermeister: Herr René Liebetanz
 Kontakt: 034601 22243
 Sprechzeiten: jeden 1. Donnerstag im Monat

Bereitschaftsdienste für den Notfall

Polizei	110
Polizeirevier Mansfeld-Südharz	03475 6700
Polizei-Regionalbereichsbüro	034774 419163
Herr Michalski	0160 2621954
Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle Mansfeld-Südharz	03464 56988910
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	03464 19222
Bundesweite Notfallnummer bei	
dringenden medizinischen Problemen	116117
Giftnotrufzentrale	0361 730730
Apothekennotdienst	0800 0022833
MIDEWA	03475 67690
nach Dienstschluss	03475 6769115
Envia M	0800 2305070
MITGAS	0180 22009
Stadtwerke Eisleben	03475 6670
Stördienst der Telekom	0800 330200
Havariedienst Stadtwerke	
Lutherstadt Eisleben GmbH	0800 6671111
Erdgas für die Ortsteile:	
Aseleben, Lüttchendorf, Wormsleben, Seeburg,	
Rollsdorf, Dederstedt, Neehausen,	
Elbitz, Volkmaritz	0173 5454072
Trinkwasser für die Ortsteile:	
Lüttchendorf, Wormsleben, Seeburg,	
Rollsdorf	0173 5454072
Strom für den Ortsteil Dederstedt	0173 5454 074
AZV Eisleben-Süßer See	03475 6769115
(über MIDEWA für die Ortsteile Amsdorf,	
Aseleben, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf,	
Röblingen am See, Seeburg, Stedten,	
Wansleben am See)	
WAZV Saalkreis	
Abwasser	01511 4122795
Trinkwasser	0800 6647003
(für die Ortsteile Dederstedt, Neehausen)	

Tiernotaufnahme

Bei Auffinden von Tieren (keine Wild- oder Großtiere) im Gemeindegebiet ist das Tierheim Eisleben unter Tel.: 03475 715424 zu informieren.

Rentenberatung - Jeden 3. Dienstag im Monat jeweils von 16.00 – 18.00 Uhr im Versammlungsraum (1. Etage), Gemeindeverwaltung, Pfarrstraße 8 in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See durch Herrn D. Elsner:

- Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Kontenklärung
- Rentenanträge/Formulare

Am 20.06.2023 findet bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land keine Sprechstunde der Deutschen Rentenversicherung statt.

Sie können mich unter folgender Mobilnummer persönlich erreichen: Mobil 0171 1408613

Dieter Elsner
Versichertenberater Deutsche Rentenversicherung

Amtliches

Information der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die Bewerber für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die neue Wahlperiode bestätigt.

Die Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffen der Amtsperiode 2024 - 2028 für das Amtsgericht Eisleben und das Landgericht Halle erfolgt in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See, Pfarrstraße 8, Zimmer 301 in der Zeit vom 08.05. bis 12.05.2023 zu den allgemeinen Öffnungszeiten.

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste Einspruch erhoben werden, wenn eine Person aufgenommen worden ist, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durfte oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollte.

Bekanntmachungen Beschlüsse

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
und Außenstelle des Amtes Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale

Halle, den 15.10.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

SCHLUSSFESTSTELLUNG

gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im

Flurbereinigungsverfahren „Osterhausen (A38)“ Verfahrensnummer: 61-7 ML016

Feststellungen

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Lutherstadt Eisleben tritt in alle noch laufenden Verpflichtungen der Teilnehmergeinschaft „Osterhausen (A38)“, die sich aus den gewährten Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) ergeben, für die folgenden Maßnahmen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ein:

Maßnahme	ZWB Nr.	Bauabnahme	Ablauf der Bindefrist
W02a, W14a, W23	1251 12000130	21.10.2013	21.10.2025

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft „Osterhausen (A38)“ sind damit abgeschlossen.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsverfahrens

berichtigt. Damit ist das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind der Unterhaltungspflichtigen - der Lutherstadt Eisleben - in das Eigentum und in die Unterhaltung übergeben worden.

Für die Teilnehmergeinschaft „Osterhausen (A38)“ (im Weiteren „TG“) laufen jedoch noch Verpflichtungen für die von ihr durchgeführten Baumaßnahmen W02a, W14a, W23, die sich aus den gewährten Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) ergeben. Die noch laufenden Verpflichtungen folgen aus den Nebenbestimmungen der einzelnen Zuwendungsbescheide zu den durchgeführten Baumaßnahmen, insbesondere erfolgte die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss/Plangenehmigung, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung umfasst, dass innerhalb dieses Zeitraumes die Fördergegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und die im Antrag dargelegte Verwendung nachhaltig beibehalten wird. Änderungen sind dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd unverzüglich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist bestehen keine Verfügungsbeschränkungen mehr. Weiterhin besteht die Verpflichtung, Prüfungsberechtigungen verschiedener Prüforgane hinsichtlich der Mittelverwendung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen sowie die förderrelevanten Unterlagen fristgerecht aufzubewahren.

Diese laufenden Verpflichtungen aus den Zuwendungsbescheiden werden mit der Schlussfeststellung auf die Stadt Eisleben übertragen, so dass die Lutherstadt Eisleben in alle Verpflichtungen bis zum Ablauf der genannten Zweckbindungsfristen an die Stelle der TG „Osterhausen (A38)“ eintritt. Zu diesem Zwecke wurden die erforderlichen Unterlagen aus den Fördermaßnahmen der Lutherstadt Eisleben übergeben.

Mit Übertragung der Verpflichtungen aus den Zuwendungsbescheiden auf die Lutherstadt Eisleben ist festzustellen, dass die Aufgaben der TG abgeschlossen sind. Weitere Aufgaben, die die TG noch zu erfüllen hat, sind nicht bekannt.

Die Kasse der TG wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbliebene Restkassenbestand wurde der Stadt Eisleben zweckgebunden zur Verwendung für die o. g. Maßnahmen übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der TG hat dieser Regelung zugestimmt.

Hinweise

Die Schlussfeststellung wird der TG zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Frist für Widersprüche gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist (§ 149 Abs. 2 FlurbG). Mit der Zustimmung an die TG ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§ 149 Abs.3 FlurbG). Die TG erlischt mit der Feststellung, dass ihre Aufgaben abgeschlossen sind (§ 149 Abs.4 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Be-

kanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Lüs

(DS)

Die vorstehende Schlußfeststellung kann im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/fbv-osterhausen-a38/> eingesehen werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem FlurbG zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsauri.de/alffsueddsgvo> zu finden.

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

2023

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022), hat die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 08.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	13.042.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.911.800 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.800.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.349.000 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit	1.038.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.784.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	279.800 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	105.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsfördermaßnahmen, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

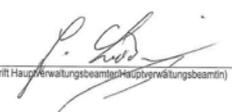
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 7.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzung vom 01.01.2016 festgesetzt.

Grundsteuer	
-für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	295,00 v. H.
-für Grundstücke (Grundsteuer B)	360,00 v. H.
Gewerbesteuer	345,00 v. H.

Seegebiet Mansfelder Land OT Röblingen am See, den


(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)



Die nach § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 28.02.2023 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.008.024 erteilt worden.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird bis zu einer Höhe von 7.400.000 Euro genehmigt und im Übrigen versagt. Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 28.03.2023 die Haushaltssatzung an die Verfügung des Landkreises angepasst.

Beitrittsbeschluss der Genehmigungsverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beschließt den Beitritt zur Haushaltssatzung 2023.

Mit Beitrittsbeschluss wird der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der Höhe von 7.500.000 Euro nunmehr um 100.000 Euro verringert und auf 7.400.000 Euro festgesetzt. Gleichzeitig wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 300.000 Euro auf 279.800 Euro verringert.

Infolge dessen wird in § 1 Pkt. 2e der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 300.000 Euro nunmehr auf 279.800 Euro festgesetzt.

Seegebiet Mansfelder Land, den 03.05.2023



Ludwig
Bürgermeister

Bekanntmachung

Über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Mischgebiet „Stedener Straße“ im OT Röblingen am See in einem Teilbereich

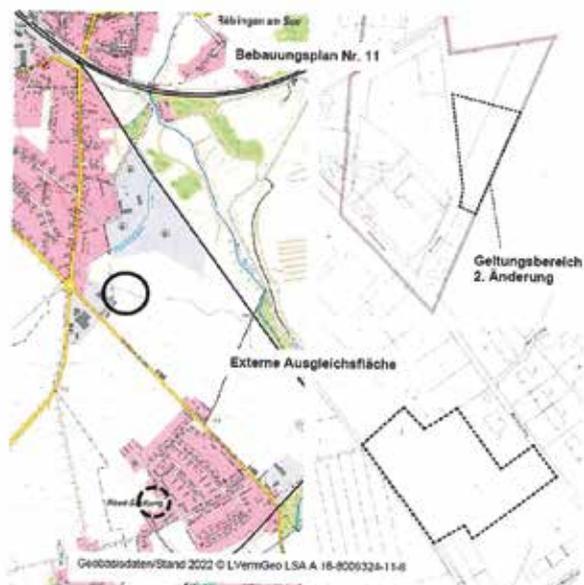
nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in seiner Sitzung am 28. März 2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans Mischgebiet „Stedener Straße“ im OT Röblingen am See (Bebauungsplan Nr. 11 der ehem. Gemeinde Röblingen am See) in einem Teilbereich als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde nach § 13 BauGB als im vereinfachten Verfahren geändert

Die von der 2. Änderung betroffene Fläche von ca. 0,4 ha wird im Süden durch die Bebauung unmittelbar an der Stedener Straße, im Westen die Planstraße Am Hinterfeld, im Norden Anlagen zur Regenrückhaltung und im Osten Ackerflächen begrenzt. Dem Eingriff in Natur und Landschaft wird eine externe Ausgleichsfläche im Randbereich der Neuen Siedlung in Röblingen am See zugeordnet.

Betroffen sind innerhalb der Gemarkung Röblingen, Flur 10 die Flurstücke 197, 194 und 260 sowie für den externen Ausgleich die Flurstücke 77 und 270 (alle anteilig).

Lage und Abgrenzung



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 08.05.2023 bis 20.05.2023 in der Gemeindeverwaltung Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See, Pfarrstraße 8, Zimmer 213 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Mischgebiet „Städter Straße“ im OT Röblingen am See in der Fassung vom März 2023 in Kraft.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung mit Anlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) wird in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, Zimmer 306 der Bauverwaltung während der öffentlichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

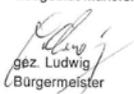
Darüber hinaus kann die Satzung mit Begründung gemäß § 10a BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land unter <https://www.seegebiet-mansfelder-land.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> sowie im Geodatenportal des Landkreises Mansfeld-Südharz eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Seegebiet Mansfelder Land, den 03.05.2023


gez. Ludvig
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

740-m-Netz Bahnhof Röblingen, einschl. Neubau ESTW Teutschenthal und Röblingen sowie tangierende Maßnahmen

(Geschäftszeichen: 631ppw/008-2021#055)

Das Vorhaben hat die Herstellung eines 740 m langen Gleises im Bahnhof Röblingen am See, einschließlich Neubau eines elektronischen Stellwerks (ESTW) in den Bahnhöfen Röblingen und Teutschenthal sowie tangierende Maßnahmen zum Gegenstand.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 20.12.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Röblingen, Teutschenthal und Lutherstadt Eisleben beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.12.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **10.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023** (einen Monat) in der Gemeindeverwaltung Seegebiet Mansfelder Land OT Röblingen am See (Adresse: Pfarrstraße 8 in 06317 Seegebiet Mansfelder Land), Zimmer 306 während der folgenden Zeiten

am Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
am Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de/anhoeerung> zugänglich gemacht.

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 23.06.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Karnieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), oder bei der oben genannten Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

- Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSIG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.


(Datum)


(Unterschrift Gemeindeverwaltung)

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zur Bildung des Gemeindewahl Ausschusses für die Bürgermeisterwahl am 10. September 2023

Nach § 10 Abs.1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), besteht der Gemeindewahl Ausschuss aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Gemeindewahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge, der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Entsprechend § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S.338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), fordere ich alle im Wahlgebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, für die Bildung des Gemeindewahl Ausschusses wahlberechtigte Bürger des Wahlgebietes als Beisitzer, stellvertretende Beisitzer für den Gemeindewahl Ausschuss vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bis zum 02.06.2023 bei dem Gemeindewahlleiter, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land einzureichen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hingewiesen.

Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahl Ausschusses sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA).

Nach § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerber und Ver-

trauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehenamt innehaben. Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehenamtes ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA. Macht eine Partei oder Wählergruppe bis zum Ablauf der gesetzten Frist von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so wird sie bei der Besetzung des Wahlausschusses nicht berücksichtigt.

Seegebiet Mansfelder Land, den 03.05.2023

gez. Jürgen Ludwig
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 10. September 2023

Name und Anschrift des Gemeindevahlleiters und seiner Stellvertreterin

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S.338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mach ich Namen und Anschrift des Gemeindevahlleiters und seiner Stellvertreterin für die Wahl am 10. September 2023 bekannt:

Gemeindevahlleiter:	Herr Jürgen Ludwig
Stellv. Gemeindevahlleiterin:	Frau Cornelia Koch
Anschrift:	Gemeindeverwaltung Seegebiet Mansfelder Land Pfarstraße 8 06317 Seegebiet Mansfelder Land

Seegebiet Mansfelder Land, den 03.05.2023

gez. Jürgen Ludwig
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ hat in ihrer Sitzung am 20.12.2022 mit Beschluss Nr. 22/2022 den Wirtschaftsplan 2023 beschlossen. Am 27.02.2023 wurde durch Beschluss-Nr. 01/2023 der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ und am 07.03.2023 durch Beschluss Nr. 59-13-2023 des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Übertragung der Aufgabe des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR bestätigt.

Der Beschluss (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ sowie der o. g. Vertrag wurden im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 33, Mittwoch, den 29.03.2023, Nummer 3, veröffentlicht. Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Satzungen

Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Benutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, Kinderförderungsgesetz – KiFöG (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 34 vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2023 (GVBl. LSA S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 28.03.2023 die nachfolgende Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beschlossen:

§ 1

Allgemeine Benutzung

- (1) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land betreibt die kommunalen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ist Träger im Sinne des KiFöG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gemäß § 4 Abs. 1 KiFöG betriebenen Tageseinrichtungen:
 - a) Kindertagesstätten – für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
 - b) Horte – für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind.
- (2) Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht. Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art. Sie erhält bei Auflösung / Schließung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Schließung der Einrichtung fällt das Vermögen des BgA an die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

§ 4

Sozialpädagogische Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sind gemäß KiFöG § 5 sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, einen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf der Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption zu erfüllen.
- (2) Die gesamte Entwicklung des Kindes, speziell die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes soll angeregt und entsprechend seiner Altersstufe gefördert werden.
- (3) Auf der Grundlage einer zu erarbeitenden und ständig fortzuschreibenden Konzeption sind Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen festzulegen und zu realisieren.

§ 5

Personal / Leitung / Organisation

- (1) Für die Leitung (Leiter/-in und Stellvertreter/-in) wird jeweils eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft eingesetzt, die neben den in § 4 dieser Satzung genannten Aufgaben insbesondere für nachfolgende Bereiche verantwortlich ist:
 - a) Ausübung des Hausrechtes
 - b) Führung des Anmeldegesprächs
 - c) Teilnahme und Mitorganisation der Zusammenkünfte des Kuratoriums
 - d) Durchführung von Elternsprechstunden sowie Elternversammlungen

- e) Zusammenarbeit mit dem Träger der Kindertageseinrichtung, Grundschulen, Behörden und Institutionen
 - f) Organisation eines geordneten Ablaufes des Betriebes, Erledigung von Verwaltungsaufgaben
 - g) Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes für die jeweilige Kindertageseinrichtung
 - h) Qualitätssicherung der Bildungsarbeit durch fachlichen Austausch im Team.
- (2) Hinsichtlich der Erledigung der übertragenen Aufgaben ist die Leitung dem Fachbereich Innere Verwaltung unterstellt.

§ 6 Betreuungsanspruch

- (1) Ein Betreuungsplatz in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land steht grundsätzlich allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen besteht im Rahmen der Bestimmungen des KiFöG gemäß § 3.
- (3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Die Hortbetreuung ist gestaffelt in Früh-, Spät- und Ganztagshort, während der Ferien gilt der gesetzliche Anspruch von 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.
- Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.

Bei Bestehen von konkreten Zweifeln an der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme einer 9. oder 10. Betreuungsstunde ist der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das zuständige Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz innerhalb einer Woche für eine Prüfung der angegebenen Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Eltern haben dem Jugendamt den entsprechenden Nachweis zur Begründung ihres Anspruches zeitnah vorzulegen. Erfolgt kein Nachweis nach Erhalt der Informationen an die Eltern, tritt im darauffolgenden Monat der Nutzungsanspruch auf max. 8 Stunden in Kraft.

- (4) Die Aufnahmekapazität der Kindertageseinrichtungen orientiert sich am Kindeswohl und ist durch eine amtlich bestätigte Höchstbelegungsgrenze (Betriebslaubnis) vorgeschrieben. Eine befristete zusätzliche Aufnahme von Kindern bedarf der Genehmigung des Leistungsverantwortlichen und setzt den Einsatz von ausreichendem Fachpersonal gemäß KiFöG § 21 voraus.
- (5) Der Betreuungsanspruch kann erlöschen, wenn ein Kind länger als 6 Wochen ohne Angabe von Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleibt.

§ 7 Aufnahme / An- und Abmeldungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist:
- a) eine Anmeldung des Betreuungsanspruches durch die Eltern beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Mansfeld-Südharz und die Zuweisung eines Betreuungsplatzes durch den Leistungsverpflichtenden.
 - b) ein schriftlicher Nachweis darüber, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen ist vorzulegen.
 - c) die Anerkennung der Konzeption der Kindertageseinrichtung sowie der Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung. Dies geschieht durch den Abschluss des Betreuungsvertrages.
- (2) Der Betreuungsvertrag wird mit Beginn eines Monats geschlossen und endet per Kündigung immer zum Ablauf des vollen Monats. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und muss mindestens 4 Wochen vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen. Eine Verkürzung der Frist ist in Ausnahmefällen möglich, sofern ein durch die Eltern des Kindes bedingter wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Erreicht ein Kind im laufenden Monat die neue Altersstufe (Übergang Krippe/Kindergarten) wird im Folgemonat der geänderte Kostenbeitrag berechnet.

§ 8 Erhebung / Beitreibung von Kostenbeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land wird gemäß KiFöG § 13 ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Dieser ist jeweils bis zum 5. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
- (3) Der Träger ist berechtigt, aus wichtigem Grund das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum 1. des Folgemonats ruhen zu lassen. Als wichtiger Grund gilt, wenn sich die Eltern mit der Zahlung von mehr als 1 Kostenbeitrag im Rückstand befinden. Die Ruhestellung endet mit Zahlung des rückständigen Kostenbeitrages.
- (4) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beigetrieben.
- (5) Für Kinder, die in Einrichtungen von freien Trägern gefördert und betreut werden, überträgt die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land die Erhebung der Kostenbeiträge auf diese Kindertageseinrichtungen.

§ 9 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sind von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) geöffnet. Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden mit dem jeweiligen Kuratorium abgestimmt und orientieren sich am Bedarf der Eltern.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen können nach Zustimmung des Elternkuratoriums der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie der Gemeinde diese zu folgenden Zeiten schließen:
- a) an den sog. Brückentagen
 - b) Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr
 - c) für die Dauer von bis zu 2 Wochen in den Sommerferien
 - d) im Falle von Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken.

§ 10 Benutzungskriterien

- (1) Die Verantwortung der Kindertageseinrichtung für ein Kind beginnt mit der Übergabe an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Abholung des Kindes durch die Eltern oder dessen Bevollmächtigten. Bei Abholung durch Dritte ist eine schriftliche Vollmacht durch die Eltern vorzulegen.
- (2) Der tägliche Betreuungsbedarf wird im Betreuungsvertrag festgelegt. Die Eltern sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten und jegliche Änderungen zum Betreuungsvertrag (insbesondere Namens-, Adress- oder Bankveränderungen) umgehend schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtungen sichert gemäß KiFöG § 5 Abs. 7 die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung durch einen Dienstleister zu.

§ 11 Mitteilungspflicht / gesundheitliche Regelung

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich dem Leiter der Kindertageseinrichtung zu melden. Infektionskrankheiten sind übertragbare Krankheiten, die durch Krankheitserreger unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.
- (2) Den Verdacht oder das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, hat die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.
- (3) Das erkrankte Kind muss der Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben und darf diese nach jeder Infektionskrankheit erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen.

- (4) Treten während der Dauer des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen akute Verletzungen oder Erkrankungen des Kindes auf, sind die Eltern unverzüglich durch die Leitung zwecks Betreuungsübernahme zu informieren.
- (5) Medikamente werden nur auf schriftliche Einnahmeverordnung des behandelnden Arztes verabreicht.

§ 12 Versicherungsschutz

- (1) Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Für jegliche persönliche Gegenstände (Kinderwagen, Fahrräder einschl. Zubehör, Brillen, Kleidungsstücke, Spielsachen, Sportsachen, Unterrichtsmaterialien, Musikinstrumente, sonstige Wertgegenstände, etc.), die die Kinder mit in die Kindertageseinrichtung bringen, übernimmt die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land keine Haftung.

§ 13 Elternvertretung und Kuratorium

- (1) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft zwei Vertreterinnen und Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.
- (2) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land wählen für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung).
- (3) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung).
- (4) Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren eine Landeselternvertretung. Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Landeselternvertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie deren Stellvertretung.

§ 14 Datenschutzklausel

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Kostenbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII. Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Weitere Informationen zum Datenschutz auf www.seegebiet-mansfelder-land.de.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Benutzungssatzung) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.04.2023 in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, 29.03.2023


Jürgen Ludwig
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Lüttchendorf-Wormsleben

Entsprechend der ordnungsgemäßen Einladung führte die Jagdgenossenschaft Lüttchendorf –Wormsleben am 04.04.2023 um 19:00 Uhr im Sportlerheim Lüttchendorf ihre Mitgliederversammlung durch.

Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Reinerlös aus der Jagdpacht 2021/22 und 2022/23 wird für gemeinnützige Zwecke in den OT Lüttchendorf und Wormsleben verwendet
2. Neuwahl der Kassenprüfer
3. Neuwahl Vorstand
4. Jagdjahr 2023/24

K. Gremmes
Vorsitzender

Einladung

zur „nichtöffentlichen“ Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Seeburg/Rollsdorf

Am Dienstag, dem 27. Juni 2023, 18.00 Uhr findet im Seesportclub Seeburg EV, Schlossstraße 1 a in Seeburg, die diesjährige nichtöffentliche Jahreshauptversammlung statt. Hierzu sind alle Grundstückseigentümer entsprechend dem Jagdkataster recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

- Eröffnung durch den Vorsitzenden und Bericht
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht zu den Genossenschaftsfinanzen vom Kassenwart
- Prüfung der Jagdkasse
- Vorschläge und Abstimmung zur Verwendung des Reinerlöses
- Entlastung des Vorstandes
- Bericht der Jagdpächter über das Jagdjahr 2022/23
- Anfragen der Genossenschaftsmitglieder und Diskussion
- Sonstiges
- Schlusswort

Unverhau
Vorsitzender

Sonstiges

Nr. 326/2022
Halle (Saale), 4. Oktober 2022



Wo bleibt mein Geld?

Unter diesem Motto führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im kommenden Jahr die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2023 durch. Dabei handelt es sich um die größte freiwillige Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik, für die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt über 2 500 teilnehmende Haushalte sucht.

Die EVS liefert in 5-jährigem Rhythmus wichtige Fakten darüber, wofür die Menschen in Deutschland wieviel Geld ausgeben. Vorangegangene Erhebungen weisen verdeutlichen für Sachsen-Anhalt beispielsweise einen Anstieg privater Konsumausgaben von monatlich 2 052 EUR pro Privathaushalt im Jahr 2013 auf 2 351 EUR im Jahr 2018. Zwischen 2013 und 2018 waren insbesondere die Ausgaben für den größten Ausgabenbereich Wohnen leicht rückläufig. 2013 gaben Privathaushalte in Sachsen-Anhalt 34 % aller Konsumausgaben für das Wohnen aus, 2018 lag der Anteil bei 32 %. Gleichzeitig sank der Ausgabenanteil für Nahrungsmittel von 15 % auf 14 %, der Anteil der Ausgaben für Verkehr stieg von 13 % auf 15 %. Welche Veränderungen in den Anteilen mit den aktuellen Entwicklungen einhergehen, wird im Zuge der EVS 2023 ersichtlich werden.

Den Teilnehmenden bietet die EVS die Möglichkeit, sich einen Überblick über ihre Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen und einmal ganz genau festzuhalten: „Wo bleibt mein Geld?“ Wie hoch sind die Ausgaben für Energie, Lebensmittel, Wohnen, Verkehr und andere Dinge? Als Dankeschön gibt es eine Geldprämie von 100 EUR je Haushalt. Haushalte mit minderjährigen Kindern erhalten zusätzlich 50 EUR. Haushalte, die nach einem mathematischen Zufallsverfahren für die zweiwöchige detaillierte Dokumentation der Nahrungs- und Genussmittel ausgewählt wurden, erhalten zusätzlich 25 EUR. Somit ist es möglich, bis zu 175 EUR für die Teilnahme an der EVS 2023 zu erhalten.

Die in der EVS ermittelten Daten bilden die Grundlage für die Festsetzung von finanziellen Unterstützungsleistungen für Kinder und Erwachsene. Bislang wurden basierend auf den EVS-Ergebnissen beispielsweise die Regelbedarfe für das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) ermittelt. Zukünftig bilden sie die Datengrundlage für das Bürgergeld.

Die EVS-Daten fließen zudem in die Berechnung der Inflationsrate ein. Aus den Angaben aller Haushalte wird ermittelt, wie groß die Anteile für unterschiedliche Ausgabenbereiche sind. Das ist die Basis für die Zusammensetzung des sogenannten „Warenkorbs“. Da sich dieser im Verlaufe der Jahre ändert, wird die EVS alle 5 Jahre durchgeführt, um entsprechende Anpassungen vornehmen zu können.

Verteilung mit Quellenangabe erwünscht.

Sachsen-Anhalt
#modernedenken

2/2

können. Gerade vor dem Hintergrund der derzeitigen Preisentwicklung sind solche Angaben umso wichtiger. Wie haben sich die Anteile bestimmter Ausgabenbereiche zueinander verschoben? Wie stark wirken sich Preissteigerungen in einzelnen Bereichen auf das Gesamtbudget der Haushalte aus? Wo wird dagegen gespart?

Die EVS 2023 wird von Januar bis Dezember nächsten Jahres durchgeführt. Jeder teilnehmende Haushalt führt über 3 Monate ein Haushaltsbuch, in dem alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts festgehalten werden. Einige Haushalte werden zudem für ein sogenanntes Feinaufzeichnungsheft ausgewählt. Hier werden 2 Wochen lang die exakten Mengen von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Getränken festgehalten. Dafür können die Haushalte entweder einen klassischen Papierfragebogen nutzen oder sie greifen dafür auf eine speziell entwickelte App zurück. Über diese können die Angaben entweder am PC/Laptop oder über eine mobile App auf dem Smartphone eingetragen werden.

Unterstützen Sie uns bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023. Ab sofort können Sie sich unter www.evs2023.de/teilnahme anmelden. Für jedes Quartal wird aus der Liste der angemeldeten Haushalte nach einem festen Quotenplan eine Stichprobe gezogen. Wenn Sie ausgewählt wurden, erhalten Sie vor Beginn des Quartals die Befragungsunterlagen bzw. die Zugangsdaten zur App zugesandt.

Wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik sind der Datenschutz und die Geheimhaltung umfassend gewährleistet. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Weitere Informationen:

- Weitere Informationen zur EVS 2023, hjuifin.gestellte.fragen sowie das Teilnahmeformular sind verfügbar unter www.evs2023.de.
- **Video:** Machen Sie mit bei der EVS 2023!
- **Erklärvideo:** Was ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe?
- **Interaktiver Konsumvergleich:** Vergleichen Sie Ihre eigenen Ausgaben mit den Durchschnittswerten anderer Haushalte!
- Ergebnisse der letzten EVS in 2018 gibt es auf der [Themenseite Einkommen, Konsum und Lebensbedingungen](http://www.evs2023.de/themenseite/einkommen-konsum-und-lebensbedingungen)

PRESSEMITTEILUNG

Merseburger Str. 2
06119 Halle (Saale)

Tel. 0345 2318-702
Fax 0345 2318-913

Internet:
<https://statistik.sachsen-anhalt.de>
E-Mail:
pressestelle@statistik.sachsen-anhalt.de

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr

Osterfeuer der OF Röblingen 2023

Nach einigen Tagen sind wir nach wie vor sprachlos über die unglaubliche Resonanz zu unserem Osterfeuer am 06.04.2023. Der Förderverein des Spielmannszuges und der Freiwilligen Feuerwehr Röblingen am See e. V. organisierte zusammen mit der Ortsfeuerwehr Röblingen am See eine tolle Veranstaltung mit vielen Highlights. Natürlich begann auch für das diesjährige Osterfeuer die Planung bereits im vergangenen Jahr. Ab Februar dieses Jahres ging es in die „heiße“ Phase. Personal, Holz, Getränkelieferant, Essenversorgung, Feuerwerk, Musik, Gestaltungen, Fackelumzug, Anfrage an den Osterhasen, Auf- und Abbau des Festgeländes und vieles, vieles mehr mussten geklärt und organisiert werden.

Viele fleißige Helfer arbeiteten bereits seit Wochen im Hintergrund.



Am 05.04.23 trafen sich einige Vereinsmitglieder und bereiteten den allseits beliebten Kräppelchenteig vor. Parallel dazu wurden im Park Röblingen durch die fleißigen Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr die ersten Bierwagen gestellt, Holz geschnitten und gestapelt, Zelte aufgestellt, Feuerschalen an Ort und Stelle gebracht, Lampen und Lichterketten installiert. Eine Nachtwache der Einsatzabteilung blieb bis zum nächsten Morgen am möglichen Vandalismus vorzubeugen.

Am Donnerstag pünktlich ab 8 Uhr wurde der Festplatz dann bis ins letzte Detail osterfeuertauglich gemacht.

Punkt 19 Uhr erklangen auf dem Feuerwehrvorplatz die ersten Töne unseres Spielmannszuges und der Fackelumzug machte sich mit vielen kleinen und großen Teilnehmern auf den Weg zum Park. Auch dieser war schon sehr gut besucht. Alle stolzen Fackelträger entzündeten die vielen Feuerschalen und DJ Power hieß alle herzlich willkommen. Nach einem weiteren Ständchen des Spielmannszuges folgten die Dancing Flames. Die Tanzgruppe der OF Röblingen am See zeigte ihr Können und begeisterte das Publikum mit aufwendigen Choreografien und aktueller Musik.

Auch der Osterhase war eingeladen und ließ es sich nicht nehmen vorbeizuschauen. Natürlich hatte er kleine Geschenke für die Jüngsten dabei. Eine Osterpolonaise sowie einige Erinnerungsfotos gab es ebenfalls.

Am Grillstand konnten sich die Besucher bei Bratwurst, Steak, Wienern und Bockwurst stärken. Auch Fettbommen gab es wieder. Wer lieber süße Sachen mag, war am Kräppelchenstand genau richtig. Der Durst konnte an einen der zwei Bier- oder dem Cocktailwagen gestillt werden. Für alle, denen es zu kalt war, gab es auch Glühwein im Angebot. Die Kleinsten

konnten derweil Karussell fahren oder Bälle werfen. Gegen 21 Uhr gab es das schönste Highlight am Himmel zu sehen. Das musikalisch untermalte Höhenfeuerwerk ließ die Besucher staunen und den Nachthimmel erleuchten. Danach wurde zur Musik und Lasershow von DJ Power bis in die Morgenstunden das Tanzbein geschwungen.

Es war eine rundum gelungene Veranstaltung!

Wir bedanken uns rechtherzlich bei jeder helfenden Hand in und außerhalb des Fördervereins sowie auch der OF Röblingen am See. Ohne euch wäre das alles nicht möglich!!! DANKE!!!

Ein besonderer Dank gilt ebenso der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Firma SHZ Stedter Holzzentrum, Firma BBH Halle, Hausschlachtereier Fritz Mauf, Frauendorf Getränkefachgroßhandel, DJ Power, MSK-Pyrotec Wettin, Volksküche Eisleben, Menü- und Partyservice Frank Okon und dem Karussellbetrieb Antusch.

Wir freuen uns bereits auf das nächste Osterfeuer mit euch!

Berufung ins Ehrenbeamtenverhältnis

Am 28.03.2023 fand in der Festscheune Röblingen die Gemeinderatssitzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land statt. Einer von vielen Tagesordnungspunkten war die Berufung der Ortswehrleiter sowie der stellvertretenden Ortswehrleiter der OF Röblingen am See und der OF Seeburg. Sie sind in das Ehrenbeamtenverhältnis für 6 Jahre berufen worden. Sowohl Mario Richter als Ortswehrleiter als auch Michael Jentsch als Stellvertreter für die OF Röblingen. Für die Ortsfeuerwehr Seeburg Hans-Georg Gebhardt als Wehrleiter sowie Manfred Ehrenberg als Stellvertreter. Wir wünschen den Kameraden viel Schaffenskraft und Gut Wehr!



Komm zu uns in die Feuerwehr!!!

Du suchst ein spannendes Hobby mit viel Spaß, tollen Leuten, Ausflügen und kannst noch etwas bewirken? Dann bist du bei deiner Ortsfeuerwehr genau richtig. Ab dem 6. Lebensjahr kannst du zur Kinderfeuerwehr und ab dem 10. Lebensjahr zur Jugendfeuerwehr gehen. Speziell geschulte Kameradinnen und Kameraden begleiten dich in den Ausbildungsstunden. Das ganze ist natürlich kostenfrei. Komm gerne zu einem Probedienst vorbei und schau dir an was es bei deiner Feuerwehr tolles gibt. Wir freuen uns auf dich!



Feuerwehr ABC - V wie Vegetationsbrände

Der Frühling hält Einzug und damit auch wieder höhere Temperaturen und viel Sonnenschein. Dadurch kann es wieder vermehrt zu Vegetations- bzw. Ödlandbränden kommen. Bitte vermeiden sie es bei Spaziergängen oder Radtouren Müll, Glas oder Zigaretten in der Natur liegen zu lassen. Gerade Glas oder noch glimmende Zigaretten können schnell das umliegende Gras o.ä. entzünden.

Die Zerstörung der Natur aber auch die zumeist schwierigen Löschbedingungen können zur erheblichen Gefahr für die Kameradinnen und Kameraden werden. Bitte achten sie auf die Natur und ihre Mitmenschen.

Vereine und Sport

Sonstiges



Termine und Veranstaltungen

40 Jahre Pfingsten in Aseleben

am 27. und 28. Mai 2023 auf der

Festwiese am Süßen See

Samstag, 27. Mai

- 13:00 Uhr Ausfahrt der Pfingstmaien mit den **Ellricher Musikanten**
 20:00 Uhr Disco mit **DJ Team Nonstop**
 Einlass ab 19:00 Uhr

Sonntag, 28. Mai

- 10:00 Uhr Weckumzug mit der **Schalmeienkapelle Madschwitz** und dem **Spielmannszug Erdeborn**
 12:00 Uhr Essen aus der Gulaschkanone und Spanferkel
 12:00 Uhr Blasmusik mit den **Ellricher Musikanten**
 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen
 17:00 Uhr Unterhaltung mit **fortissimo**
 18:00 Uhr Live-Mucke mit **Zerrwanst**
 20:00 Uhr Livemusik mit **Ragged Glee**

Zur Unterhaltung bieten wir:
Preisschießen Gewehr und Pistole •
Schießbude • Ballwerfen •
Platzkegeln Kindereisenbahn • Stöpseln •
Kinderkarussell • Hüpfburg
• Hau den Lukas • Glücksrad

Für das leibliche Wohl sorgen die
Jägerstube Hoffmann
 und die Frauengruppe Aseleben

Sonstiges

Einladung zu einer Dialogveranstaltung



Erweiterung eines Gleises auf 740 Meter Nutzlänge im Bahnhof Röblingen

Auslage der Planfeststellungsunterlagen vom 10. Mai bis 9. Juni 2023



Begleitende Bürgersprechstunde am 23. Mai 2023

Das Programm „740 Meter-Netz“ ist Teil des Bundesverkehrswegeplanes und ein weiterer Bestandteil zur Verbesserung der Schieneninfrastruktur. Mit der in Europa etablierten Güterzuglänge von 740 Metern können die Ladungskapazitäten pro Güterzug gesteigert werden. Dies führt zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen CO2-Emission. Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene erhält so einen neuen Impuls.

Die Maßnahme umfasst unter anderem die Verlegung von Weichen, den Neubau der Oberleitungsanlagen und die Erneuerung der Signaltechnik im Bahnhof Röblingen. Zwei Bahnübergänge werden erneuert. Auf Grund der neuen Signaltechnik in Röblingen werden Anpassungen in den Bahnhöfen Teutschenthal und Eisleben notwendig. In Teutschenthal entsteht ein neues Elektronisches Stellwerk und in Eisleben wird die Signaltechnik angepasst.

Vor Genehmigung der Baumaßnahme werden die eingereichten Planunterlagen durch die Genehmigungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt, vom 10. Mai bis einschließlich 9. Juni 2023 zur Einsicht und Stellungnahme für alle Anwohner, Betroffenen und Interessierten in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ausgelegt. Vom 3. Mai 2023 bis einschließlich 2. Juni 2023 können die Unterlagen in der Gemeinde Teutschenthal und in Lutherstadt Eisleben eingesehen werden.

Begleitend zur Auslage bieten wir am **23. Mai 2023, in der Zeit von 17 bis 19 Uhr** eine **Bürgersprechstunde** in der **Festscheune Röblingen am See (Pfarrstraße 5a, 06317 Seegebiet Mansfelder Land)** an. Für Fragen zu den ausgelegten Unterlagen, den geplanten Baumaßnahmen und den Möglichkeiten der Beteiligung im laufenden Planfeststellungsverfahren stehen Ihnen die verantwortlichen Projekttechniker und Experten zur Verfügung.

Sie erreichen uns vorab gern unter folgender E-Mail-Adresse:
bauprojekte-suedost@deutschebahn.com

Ihre Deutsche Bahn,
 April 2023



Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 7. Juni 2023

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 24. Mai 2023

Nächster Anzeigenschluss:
Freitag, der 26. Mai 2023, 9.00 Uhr

Sonstige Informationen / Meldungen

Stedten, den 08.03.2023

Versicherungsberater, Dieter Elsner aus dem Seegebiet Mansfelder Land, tritt wieder als Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung an.



Interessengemeinschaft
der Versicherten und Rentner

Startschuss für die Sozialwahl 2023, Dieter Elsner kandidiert erneut

Seegebiet Mansfelder Land, Die Sozialwahl ist nach der Bundestagswahl und der Europawahl die drittgrößte Wahl in Deutschland. Mehr als 50 Millionen Versicherte, Rentempfänger und Mitglieder bestimmen bei der Sozialwahl 2023 darüber, wer in den nächsten 6 Jahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und bei bundesweit tätigen Kranken- und Pflegekassen die wichtigen Entscheidungen trifft.

Die Sozialwahl ist eine Briefwahl. Die Wahlunterlagen werden ab April 2023 versandt. Stichtag für die Wahl ist der 31.05.2023. (Bei den Ersatzkassen wird es auch die Möglichkeit der Online-Wahlen geben - beachten Sie dabei die Hinweise Ihrer Ersatzkasse).

Die gewählten Mitglieder der Selbstverwaltung treffen vor allem Entscheidungen in den wichtigen Bereichen Finanzen, Rehabilitation, Organisation und Personal der Versicherungsträger. Ebenso kontrollieren sie die hauptamtliche Verwaltung und sorgen dafür, dass die Interessen der Beitragszahler und Versicherten gewahrt bleiben.

Für die Deutsche Rentenversicherung Bund sind rund 2.600 Versichertenberaterinnen und Versichertenberater bundesweit ehrenamtlich tätig. Diese werden ebenso wie die über 200 Vertreter in Widerspruchsausschüssen, von der Selbstverwaltung (Vertreterversammlung oder bei den Kassen durch den Verwaltungsrat) gewählt. Gerade die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse haben in der Rechtspflege eine besondere Bedeutung. Überprüfen sie doch die Entscheidung der Verwaltung im Einzelfall, wenn Versicherte gegen einen Bescheid Einspruch erhoben haben.

Dieter Elsner, tritt erneut für den Landkreis Mansfelder Land, als Kandidat der BfA DRV-Gemeinschaft - Die Unabhängigen - an. Er hilft mit seiner Sachkenntnis in allen Fragen der Rentenversicherung und unterstützt bei der Kontenklärung und Antragstellung - schnell und kostenlos.

Telefonisch erreichen Sie, Herrn Dieter Elsner unter der Mobilnummer 0171 1408613

www.bfa-drv-gemeinschaft.de

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste im Mai



Samstag, 06.05.

17.00 Uhr Lüttchendorf Gottesdienst

Sonntag, 07.06.

10.00 Uhr Dederstedt Gottesdienst

14.00 Uhr Erdeborn Gottesdienst

Samstag, 13.05.

14.00 Uhr Hedersleben Jubelkonfirmation

Sonntag, 14.05.

09.30 Uhr Röblingen Gottesdienst

10.30 Uhr Unterrißdorf Gottesdienst

Donnerstag, 18.05.

10.00 Uhr Eisleben St. Petri-Pauli-Kirche,
Gottesdienst zu Himmelfahrt

Samstag, 20.05.

17.00 Uhr Lüttchendorf Gottesdienst

Sonntag, 21.05.

09.30 Uhr Amsdorf Gottesdienst

10.30 Uhr Wansleben Gottesdienst

14.00 Uhr Stedten Kaffee-Gottesdienst

Samstag, 27.05.

17.00 Uhr Lüttchendorf Gottesdienst

Sonntag, 28.05. – Pfingsten

10.30 Uhr Unterrißdorf Gottesdienst

14.00 Uhr Eisleben St. Petri-Pauli-Kirche,
Konfirmation

Montag 29.05. – Pfingstmontag

15.30 Uhr Röblingen Ökum. Gottesdienst im
Pfarrgarten Alberstedter Straße 2

Sonntag, 05.06.

10.00 Uhr Rollsdorf Gottesdienst

Gottesdienste im Mai 2023 in der Pfarrei „St. Bruno von Querfurt“

3. Ostersonntag, 23.4.	Querfurt	10.00 Uhr	Eucharistiefeier
Samstag, 29.4.	Nebra	18.00 Uhr	Eucharistiefeier
4. Ostersonntag, 30.4.	Röblingen	10.00 Uhr	Eucharistiefeier
5. Ostersonntag, 7.5.	Querfurt	10.00 Uhr	Eucharistiefeier
Samstag, 13.5.	Querfurt	15.00 Uhr	Eucharistiefeier/ Firmung
Donnerstag, 18.5. Christi Himmelfahrt	Röblingen	9.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier zum Hochfest Christi Himmelfahrt
Sonntag, 21.5.	Querfurt	10.00 Uhr	Messe
Samstag, 27.5.	Nebra	18.00 Uhr	Eucharistiefeier
Sonntag, 28.5. Pfingsten	Röblingen	10.00 Uhr	Eucharistiefeier zum Hochfest Pfingsten
Montag, 29.5.	Querfurt	10.00 Uhr	Eucharistiefeier
Montag, 29.5.	Röblingen St. Anna	15.30 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst

Katholische Pfarrei „St. Bruno von Querfurt“

06268 Querfurt, Johannes-Schlag-Str.6;

Pfarrbüro:

Frau Anja Gräbe (Öffnungszeiten: Do 8.30 – 11.30 Uhr)

Tel.: 034771/2 41 59; Fax: 034771/73471;

Internet: www.bruno-von-querfurt.de;

E-Mail: querfurt.st-bruno@bistum-magdeburg.de

Konto: IBAN: DE 67 8005 3762 3710 0039 10 (Saalessparkasse)

Pfarrleitung: (ab 1.10.22)

Pfarrer Jörg Bahrke Tel.: 03464/5 44 83 70

Herr Peter Home Tel.: 0160/1 54 48 18

Herr Martin Mücke-Freihofers Tel.: 0178/3 57 17 70

Gemeindeassistent: Herr Tim Wenzel, Tel.: 0178/3 31 76 05;

E-Mail: tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Der aktuelle Gottesdienstplan ist auch im Internet unter: www.bruno-von-querfurt.de

Jubilare

— Anzeige(n) —

Herzlichen Glückwunsch

90. Geburtstag

Ryl, Kasimier Seeburg

85. Geburtstag

Heinze, Edith Röblingen am See
 Elste, Karl-Heinz Amsdorf
 Mainka, Danuta Erdeborn
 Fiebrig, Gisela Dederstedt
 Helbig, Gerd Erdeborn
 Schulz, Margot Erdeborn

80. Geburtstag

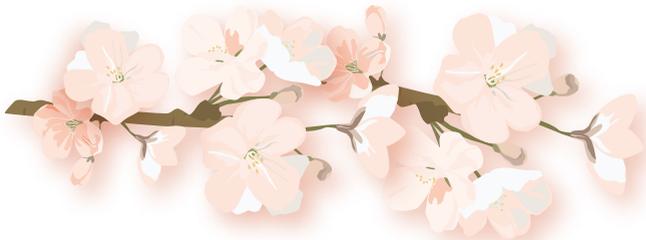
Anders, Inge-Lore Aseleben
 Bündler, Bärbel Seeburg
 Niesen, Erika Dederstedt

75. Geburtstag

Hempel, Geraldine Wansleben am See
 Patzold, Klaus Wansleben am See
 Drews, Reinhard Lüttchendorf
 Schwager, Waldemar Erdeborn
 Müller, Sieglinde Röblingen am See

70. Geburtstag

Wolter, Roland Röblingen am See
 Kumpernaß, Anneliese Hornburg
 Boose, Eva Stedten
 Bartnitzek, Martina Aseleben
 Schnitzke, Nora Röblingen am See
 Zigan, Gerald Hornburg



Amtsblatt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

- Herausgeber:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
 Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See
 Telefon: 034774 44425
 Internet: www.seegebiet-mansfelder-land.de
 Erscheinungsweise:
 Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
 Telefon: (03535) 4 89-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Telefon: 034774 44425

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG:
 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen
 Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelie-
 ferten Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz
 des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche,
 insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.